

KREIS: LUDWIGSBURG
GEMEINDE: HEMMINGEN
GEMARKUNG: HEMMINGEN

K M B



BEGRÜNDUNG

Entwurf

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“

gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ludwigsburg, den 30.04.2021

Bearbeiter/in: A. Adlung
Projekt: 2664



INHALT:

1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2. Allgemeines	3
2.1 Anlass und Ziel der Planung	3
2.2 Landes- und Regionalplanung	3
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
2.4 Bestehende Rechtsverhältnisse	3
2.5 Rechtsverfahren	3
3. Städtebauliche und rechtliche Ausgangssituation	4
3.1 Lage des Plangebiets	4
3.2 Eigentumsverhältnisse	4
3.3 Vorhandene Nutzung	4
3.4 Vorhandene Verkehrserschließung	4
3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen	4
4. Planinhalt	4
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	4
4.2 Art der baulichen Nutzung	4
4.3 Maß der baulichen Nutzung	5
4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	5
4.5 Nebenanlagen, Stellplätze	5
4.6 Verkehrsflächen, von Bebauung freizuhaltende Flächen	5
4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5
4.8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen	5
4.9 Örtliche Bauvorschriften	6
5. Flächenbilanz	6
6. Umweltbelange	6
6.1 Schutzgüter	6
7. Gutachterliche Grundlagen zur Planung	7
7.1 Auswirkungsanalyse	7
7.2 Artenschutz	8
8. Planverwirklichung	9



1. **ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS**

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Fußweg auf Flurstück 1764
- im Osten durch die August-Blessing-Straße auf Flurstück 1745/1
- im Süden durch die K1690 auf Flurstücks 994
- im Westen durch die Gewerbefläche, Flurstück 1690/2

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung im Planteil.

2. **ALLGEMEINES**

2.1 **Anlass und Ziel der Planung**

Die Fa. ALDI GmbH & KG plant eine Erweiterung und Modernisierung ihres Lebensmittelmarkts in Hemmingen an der August-Blessing-Straße. Der Lebensmittelmarkt bildet zusammen mit dem gegenüberliegenden Edeka-Markt und dem Taksim-Supermarkt die Nahversorgung der Gemeinde Hemmingen.

Mit der geplanten Modernisierung soll die Verkaufsfläche von rund 940 m² auf 1.200 m² vergrößert werden. Um eine solche Erweiterung umzusetzen muss das derzeitige Gewerbegebiet in ein Sondergebiet geändert werden, da der Lebensmittelmarkt mit der erweiterten Verkaufsfläche zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO wird.

Durch Untersuchungen des Standorts und des Angebots hat sich für die Verkaufsflächenausstattung in Hemmingen eine unterdurchschnittliche Angebotssituation ergeben. Gleichzeitig nimmt die Wohnbevölkerung weiter zu. Damit ergibt sich Entwicklungsspielraum hinsichtlich des Lebensmittelangebots. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist somit von öffentlichem Interesse.

2.2 **Landes- und Regionalplanung**

Im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) liegt das Plangebiet in einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe.

2.3 **Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Schwieberdingen-Hemmingen vom 09.12.2005 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Der Flächennutzungsplan wird bei der Flächennutzungsplanfortschreibung, im Wege der Berichtigung, angepasst.

2.4 **Bestehende Rechtsverhältnisse**

Im Plangebiet besteht derzeit Baurecht durch den Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße“, in Kraft getreten am 17.01.1992.

2.5 **Rechtsverfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB.

Die Abgrenzungen entsprechen dem Flst. 1690/1. Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an, da es sich um eine Maßnahme zur Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und zum Umbau vorhandener Ortsteile handelt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Größe von 5820 m². Damit wird die zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO die nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB 20.000 m² nicht überschreiten darf eingehalten.



Gem. Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG ist für sonstige Gebiete, in denen ein Bebauungsplan geändert wird, mit einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und mit 100.000 m² oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da bei der vorgesehenen Planung eine Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, begründet die Planung kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete).

Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzes zu beachten sind.

In dem „beschleunigten Verfahren“ kann somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3. STÄDTEBAULICHE UND RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsgebiet von Hemmingen. Es liegt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebiets, welches die östliche Hälfte von Hemmingen einnimmt.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im privaten Eigentum.

3.3 Vorhandene Nutzung

Auf den Flächen findet derzeit bereits eine Nutzung der ALDI GmbH & Co. KG in Form eines Lebensmittelmarkts statt.

3.4 Vorhandene Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über zwei Anbindepunkte in der August-Blessing-Straße erschlossen.

3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Das Plangebiet ist bereits mit allen notwendigen zur Ver- und Entsorgung dienender Leitungs- und Medientrassen erschlossen.

4. PLANINHALT

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Der Derzeitig bestehende ALDI-Lebensmittelmarkt soll erweitert werden. Hierzu soll Richtung Süden angebaut werden.

Für das Gebiet finden, abgesehen von der Nutzungsänderung in ein Sondergebiet, nur geringe bauplanungsrechtliche Änderungen statt, welche den aktuellen Bestand sichern bzw. die Möglichkeit für die notwendige Erweiterung schafft.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet ausgewiesen um planungsrechtlich einen großflächigen Einzelhandel zuzulassen. Entsprechend der festgesetzten Nutzung ist nur ein Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb mit entsprechenden Stellplätzen zulässig.



4.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenze und die GRZ begrenzt. Durch die bereits ausreichend gefasste GRZ ergibt sich hinsichtlich dieser keine Änderung. Um ein ausreichendes Parkangebot zu sichern wird eine GRZ-Überschreitung bis maximal 0,8 festgesetzt.

Die Abgrenzung der Baugrenze wurde geringfügig in östlich Richtung an den tatsächlichen Bestand angepasst.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 9,00 m. Diese entspricht der derzeitig zulässigen Gebäudehöhe im Plangebiet und wird als solche aus dem Bestand übernommen. Bezug für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Bezugshöhe. Damit keine übermäßige Bebauung entstehen kann, wird die Baumassenzahl von 5,0 aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen.

4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die Bauweise im Plangebiet wird als abweichende Bauweise, jedoch offen ohne Längenbegrenzung, festgesetzt. Sie wird durch das Baufenster begrenzt. Somit wird sichergestellt, dass auch in Zukunft planungsrechtlich, die jeweiligen aktuellen Anforderungen an einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb, umgesetzt werden können.

Durch die Festlegung der Hauptausrichtung der Gebäude wird sichergestellt, dass ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild entsteht.

4.5 Nebenanlagen, Stellplätze

Der Standort von Nebenanlagen und Stellplätzen ist innerhalb des Baugrundstücks frei wählbar, da er auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen ist. Ebenfalls sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, diese müssen jedoch außerhalb der Hochbauten erdüberdeckt sein.

Ausgenommen hiervon sind die Pflanzbindungsflächen, in die nicht eingegriffen werden darf.

4.6 Verkehrsflächen, von Bebauung freizuhaltende Flächen

Um einen fließenden Verkehr auf der K1690 zu gewährleisten, befindet sich ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Münchinger Straße. Eine Einfahrt auf das Grundstück ist an den im Plan markierten Anbindepunkten von der August-Blessing-Straße möglich.

Zusätzlich ist das Sichtfeld am Kreuzungspunkt der August-Blessing-Straße auf die K1690, zur Sicherung eines überschaubaren Straßenraums, freizuhalten.

4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz der im Plangebiet und weitem Umfeld lebenden Insekten wird die Festsetzung zur Nutzung von tierökologisch verträglicher Beleuchtungskörpern vorgeschrieben. Diese sind so anzubringen, dass keine großräumige Lichtverschmutzung entsteht und die Tiere damit anlocken könnte.

4.8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die Pflanzgebote dienen im Allgemeinen der Förderung von Flora und Fauna durch das Pflanzen von heimischen Arten und dem Erscheinungsbild des Gebiets.

Zur Beibehaltung des Erscheinungsbildes werden die derzeit ausgewiesenen Pflanzgebotsflächen als Pflanzbindungen gesichert. Zusätzlich werden Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Um die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe zu reduzieren, werden außerdem Pflanzgebote für Dachbegrünung und zur Erdüberdeckung der Tiefgarage festgesetzt.



4.9 Örtliche Bauvorschriften

4.9.1 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung und Fassaden

Zur harmonisch abgestimmten Gesamtgestaltung des Gebiets werden die bisherigen Festsetzungen zu Dachform und Fassaden beibehalten.

4.9.2 Gestaltung der Stellplätze

Für PKW-Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. Hierdurch soll die voll versiegelte Fläche eingeschränkt und somit die Oberflächenwassereinleitung reduziert werden.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge dient dem Schutz der für Mensch, Tier und Pflanze lebenswichtigen Ressource Wasser. Mit der Maßnahme sollen die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie die Bildung von Hochwasserspitzen reduziert werden.

4.9.3 Einfriedungen

Zur harmonisch abgestimmten Gesamtgestaltung des Gebiets werden die bisherigen Festsetzungen zu Einfriedungen beibehalten.

4.9.4 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung, dass nicht bebaute Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind, wird ein Beitrag zur Qualität des Baugebiets geleistet.

4.9.5 Niederspannungsfreileitungen

Zur harmonisch abgestimmten Gesamtgestaltung des Gebiets werden die bisherigen Festsetzungen zu Niederspannungsfreileitungen beibehalten.

5. FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5820 m² und wird vollständig als Sonderbaufläche genutzt.

6. UMWELTBELANGE

6.1 Schutzgüter

6.1.1 Vorbemerkung

Wie oben unter dem Punkt „Rechtsverfahren“ beschrieben, muss aufgrund der Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen.

Unter Beachtung der Ökokontoverordnung (ÖKVO, Dezember 2010) und der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2. Überarbeitete Neuauflage 2010) wird nachfolgend die Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Für das Plangebiet gilt momentan der Rechtskräftige Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße“. Die Flächen sind, wie im Bebauungsplan festgesetzt, bereits bebaut.

6.1.2 Schutzgutbezogenen Bestandserfassung – Bewertung – Entwicklungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Boden:

Das Plangebiet ist derzeit schon überwiegend versiegelt. Die Freiflächen sind durch die Baumaßnahme und anschließender Bodenmodellierung weitestgehend überformt.

In der Bebauungsplanänderung ist keine Mehrversiegelung durch Erhöhung der derzeit gültigen GRZ vorgesehen. Damit entstehen keine Eingriffe in das Schutzgut Boden



Schutzgut Wasser:

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine weiteren Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „SCHWIEBERDINGEN“, Wasserschutzzone IIIA.

Schutzgut Klima und Luft:

Das Plangebiet befindet sich laut Klimaatlas der Region Stuttgart in einem Gewerbeklimatop mit starker Veränderung aller Klimaelemente, Ausbildung des Wärmeinseleffektes und teilweise hohe Luftschadstoffbelastung.

Das Plangebiet besitzt klimatisch-lufthygienische Nachteile. Durch die Bebauungsplanänderung kann aber mit keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft gerechnet werden.

Schutzgut Flora/Fauna:

Im Plangebiet kommen keine hochwertigen Biotopstrukturen vor. Gehölze werden durch Pflanzbindungen gehalten oder mit Pflanzgeboten ersetzt.

Mit Änderung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in das Schutzguts Flora zu erwarten. Für das Schutzgut Fauna wird auf die Stellungnahme des Artenschutzes verwiesen (siehe auch Kapitel 7.2).

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild:

Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Die Änderung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch:

Das Plangebiet besitzt keine Erholungseignung für den Menschen. Damit entstehen keine Eingriffe auf Seiten des Schutzguts Menschen.

6.1.3 Fazit

Durch die Bebauungsplanänderung sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft** zu erwarten.

7. GUTACHTERLICHE GRUNDLAGEN ZUR PLANUNG

7.1 Auswirkungsanalyse

Durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH wurde die Auswirkungsanalyse des Lebensmittelmarkts in einem Bericht vom 28.08.2020 untersucht.

7.1.1 Konzentrationsgebot

„Hemmingen ist gemäß Regionalplan der Region Stuttgart keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Dennoch hat die Gemeinde die Aufgabe ihre Bevölkerung mit Gütern des Grundbedarfs zu versorgen (= Nahversorgungsfunktion). Bei dem Erweiterungsvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Grundversorgung (i. W. Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogeriewaren). Geplant ist die Modernisierung und Erweiterung eines langjährig am Standort ansässigen und bereits heute großflächigen Lebensmitteldiscounters. Die Untersuchung der Angebotssituation hat ergeben, dass die Verkaufsflächenausstattung in Hemmingen unterdurchschnittlich ausfällt und weiterer Entwicklungsspielraum für ein Lebensmittelangebot gegeben ist, zumal die Wohnbevölkerung weiter wächst.

Im vorliegenden Fall kann die Ausnahmeregelung des Konzentrationsgebotes Anwendung finden.“



7.1.2 Integrationsgebot

„Aus städtebaulicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass der Vorhabenstandort zwar außerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns der Gemeinde Hemmingen liegt, allerdings sind dort aufgrund der gewachsenen baulichen Strukturen keine Einzelhandelsvorhaben in der geplanten Dimensionierung realisierbar. [...] Der Standort befindet sich in einer Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet und damit in fußläufiger Nähe zu Wohngebieten, insbesondere auch den verdichteten Wohnlagen des Wohnpark Schlossgut mit mehrgeschossigem Wohnbebauung. [...]

Das Integrationsgebot wird erfüllt.“

7.1.3 Kongruenzgebot

„Basierend auf der Umsatzprognose bleibt festzuhalten, dass ca. 74 % der durch das Vorhaben generierten Umsatzleistung aus der Gemeinde Hemmingen selbst stammen werden. Das Einzugsgebiet des Standortes erstreckt sich somit im Wesentlichen auf die Gemeinde Hemmingen. Dort ist mit der höchsten Kundenorientierungen an den Standort zu rechnen.

Auch ist festzuhalten, dass sich das Vorhaben auf einen Bestandsstandort bezieht. Durch die Erweiterung ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen an den generellen Standortrahmenbedingungen und dem Kundeneinzugsgebiet.

Das Kongruenzgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.“

7.1.4 Beeinträchtigungsverbot

„Die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte werden in Hemmingen ca. 4 % erreichen. An allen anderen untersuchten Standorten bewegen sich die Umsatzumverteilungseffekte auf einem noch geringeren Niveau. Daraus ergeben sich keine städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen im Untersuchungsraum.

Auch die kumulierte Betrachtung der Erweiterungsvorhaben von Aldi und Edeka lässt keine schädlichen Auswirkungen erwarten.

Das Beeinträchtigungsverbot wird eingehalten.“

7.1.5 Fazit

„Die Erweiterung und Modernisierung des Aldi-Marktes entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und trägt zur nachhaltigen Sicherung einer Grundversorgung in Hemmingen bei.“

7.2 Artenschutz

Zur Untersuchung der Auswirkung der ALDI-Erweiterung auf die Fauna wurde durch das Büro Planbar Güthler GmbH eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung im Mai 2021 durchgeführt. Die Untersuchungen kamen zu folgendem Ergebnis:

„Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erweiterung des Bestandsmarktes der ALDI-Filiale in der Gemeinde Hemmingen im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“ erfolgen Eingriffe in den Dach- und Fassadenbereich des Bestandsgebäudes, die bestehende Strauch-/Krautflur und in Gehölze nordwestlich und südlich des Gebäudes.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Die im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld vorhandenen Grünstrukturen (Strauch- und Krautflur sowie Gehölze) können von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Eine Nutzung des Bestandsgebäudes (ALDI-Filiale) durch gebäude- und nischenbrütende Vogelarten sowie gebäudebewohnende Fledermäuse wird trotz geringfügig vorhandener, potenziell nutzbarer Strukturen als äußerst unwahrscheinlich erachtet. Grund hierfür ist die pessimale Eigenschaft sowie das Fehlen von Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung.



Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Somit besteht gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) das Risiko, dass Tiere (freibrütende Vogelarten) im Rahmen der Umbauarbeiten verletzt oder getötet werden können und gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) das Risiko, dass deren Nester beschädigt oder zerstört werden. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Bauvorhaben betroffenen Tiergruppe Vögel zu vermeiden, ist daher folgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

- Die Entfernung der Gehölze und Strauch- und Krautflur ist außerhalb der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Zudem wird die Umsetzung folgender Maßnahmen empfohlen:

- Für die Entfernung der Grünstrukturen sollten ergänzende Pflanzungen von Vogelnährgehölzen, wie beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) oder auch heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) in den verbleibenden und umliegenden Grünstrukturen vorgesehen werden.
- Als populationsstützende Maßnahme sollten für den Haussperling zwei Vogelnisthilfen (Sperlingskoloniehaus, Nischenbrüterhöhlen) an der erweiterten ALDI-Filiale installiert werden.

Sofern die dargestellte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist die Umsetzung der Erweiterung des Bestandsmarktes der ALDI-Filiale in der Gemeinde Hemmingen im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.“

8. PLANVERWIRKLICHUNG

Es ist vorgesehen, das Planverfahren im Jahr 2021 durchzuführen.

